



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Öffentliche Bekanntmachung: Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versorgung der Ferkelaufzuchtanlage in der Gemarkung Breitenfeld	18
	– Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel	18
	– Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Anhörungsverfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die WF Leetze	24
	– Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners Sperrung von Wald	24
2.	Hansestadt Salzwedel	
	– Öffentliche Bekanntmachung: IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	25
3.	Hansestadt Gardelegen	
	– Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fotovoltaik-Anlage Altes Sägewerk, 39638 Gardelegen OT Letzlingen“	25
	– Satzung über die Benutzung der Bäder der Hansestadt Gardelegen (Haus- und Badeordnung)	26
	– Entgelttarif für die Freibäder der Hansestadt Gardelegen	27
	– Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen	27
4.	Stadt Kalbe (Milde)	
	– Öffentliche Bekanntmachung: Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche (östlicher Teil des Siedlungsweges)	31
5.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	– Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Restaurant & Café“	31
	– Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)	31
	– Öffentliche Bekanntmachung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“	32
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	– Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Wernstedt	32
	– Öffentliche Bekanntmachung: Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Engersen II	32
	– Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Änderung bzw. Ergänzung der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau	33
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
	– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Binde und Genzien	33
	– Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Binde und Genzien	34
	– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Jemmeritz	34
	– Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Jemmeritz	34
8.	Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
	– Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Fleetmark: Änderung der Friedhofsgebührenordnung	35
	– Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Jeggeleben: Änderung der Friedhofsgebührenordnung	35
	– Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Packebusch: Ergänzung/Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung	35
9.	Wasserverband Klötze	
	– Nachtrag zum Wirtschaftsplan vom 24.11.2016 für das Wirtschaftsjahr 2017	35

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG

des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller: PELAPRO Pigs GmbH
Am Wald 1
39649 Gardelegen OT Peckfritz

Aktenzeichen: T7010002

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Ferkelaufzuchtanlage in der Gemarkung Breitenfeld

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Breitenfeld
Flur-Flurstück: 4-8/7

Es handelt sich um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Nach der Prüfung ist festzustellen, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 17.03.2017

gez.
Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung

zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 307) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

§ 1

Satzungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Mit Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt aufgrund § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Vorschrift des § 45a PBefG durch Landesrecht ersetzt und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in § 9 ÖPNVG LSA neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA erhält der Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA werden entsprechende Zuweisungen durch das Land Sachsen-Anhalt nur geleistet, wenn Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt den nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen finanzielle Ausgleichszahlungen, um Rabatte auf Zeitfahraus-

weise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen, wobei die Anforderungen und maßgeblichen Qualitätskriterien im Ausbildungsverkehr nach Anlage 1 im Rahmen dieser Satzung zu beachten sind unbeschadet weitergehender Anforderungen, die aufgrund anderweitiger Regelungen für die Leistungserbringung im Ausbildungsverkehr jeweils gelten. Soweit die gewährten Ausgleichszahlungen zur Rabattierung des Ausbildungsverkehrs nicht verwendet werden, dürfen sie von den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA).

- (4) Diese Satzung erfüllt die Voraussetzungen einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007).
- (5) Die Summe der aufgrund dieser Satzung insgesamt gewährten Ausgleichsleistungen ist der Höhe nach auf den Betrag der dem Altmarkkreis Salzwedel aufgrund § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA tatsächlich gewährten Zuweisungen begrenzt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt den in seinem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.
- (2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung sind folgende 4 Punkte, die alle erfüllt sein müssen:
 - a) Vorliegen einer durch den Altmarkkreis Salzwedel nach §§ 13, 42, 43 PBefG erteilten Linienverkehrsgenehmigung oder einstweiligen Erlaubnis (§ 20 PBefG),
 - b) Schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens auf Gewährung der Ausgleichs- bzw. Abschlagszahlung entsprechend Anlage 2,
 - c) Nachweis der Rabatte auf Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Begrenzung auf 25 v. H. der vergleichbaren Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr,
 - d) Bei Gewährung bzw. dem Einsatz von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA: Nachweis von Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität sowie Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.

§ 3

Auszubildende

- (1) Als Auszubildende im Sinne dieser Satzung gelten die durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) als Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 PBefG genannten Personen.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) PBefAusgIV geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 h) PBefAusgIV durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 PBefAusgIV gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4

Bestimmung des Ausgleichs

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt, unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 5, als Ausgleich maximal 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 3 durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist und den Soll-Kosten (Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten).
- (2) Ein Ausgleich nach dieser Satzung wird nur auf Antrag und nur für diejenigen Beförderungsfälle gewährt, die von dem antragstellenden Verkehrsunternehmen in Bezug auf Linienverkehre nach § 2 Abs. 2 a) anteilig auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil der Verkehrsleistung ausgleichsfähig (§ 9 Abs. 5 ÖPNVG LSA).
- (3) Sind aufgrund dieser Satzung mehr als ein Verkehrsunternehmen anspruchsberechtigt und übersteigt die Summe der sich danach ergebenden Ausgleichsforderungen die dem Altmarkkreis Salzwedel nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zugewiesenen Betrag, errechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nach dem Verhältnis der durch sie beförderten Nutzer des Ausbildungsverkehrs. Soweit die vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Mittel nicht durch die Tarifausgleichung nach dieser Satzung erfasst bzw. benötigt werden, können den Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden, was entsprechend auszuweisen ist. Ein Anspruch aufgrund dieser Satzung besteht insoweit jedoch nicht.
- (4) Als Berechnungsgrundlage für den Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit

Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 3 durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist (Abs. 1), sind die tatsächlich erzielten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr zugrunde zu legen.

§ 5

Berechnung der Personenkilometer

- (1) Die Personenkilometer (Pkm) werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den durch das Verkehrsunternehmen verkauften Wochen- und Monatszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche und 59,8 Fahrten je Monat anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel oder Linien benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes, zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderter Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine mittlere Reiseweite von 15,95 Kilometer festgesetzt.
- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite ist - unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen - jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte, durch Verkehrszählung oder in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6

Maßgebliche Kosten im Ausbildungsverkehr

- (1) Als durchschnittliche spezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Altmarkkreises Salzwedel ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistung ein pauschaler Kostensatz in Höhe von 15,02 Cent/Pkm zugrunde zu legen. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen spezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“ (GVBl. LSA 1997, S. 336) in der Fassung Artikel 107 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 555), in Höhe von 0,116 EUR/Pkm unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung entsprechend Anlage 4.
- (2) Der pauschale Kostensatz nach Absatz 1 ist alle 5 Jahre, erstmals im Jahr 2021 mit Wirksamkeit ab 2022, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu überprüfen und ggf. einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 4 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen, soweit sich aufgrund Gesetz eine abweichende Verfahrensweise geboten ist.
- (3) Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Absatz 2 die tatsächlichen Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 2 Abs. 2 a) um mehr als 10 % gestiegen sind, kann eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes - unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 5 - durch den Altmarkkreis Salzwedel vorgenommen werden.

§ 7

Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Juli des Vorjahres beim Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Hiervon ausgenommen sind erstmalig geltend gemachte Ansprüche bei neuen Genehmigungstatbeständen sowie Verkehrsleistungen, die auf der Erteilung einstweiliger Erlaubnisse beruhen. Entsprechende Ansprüche können unter Beachtung von § 1 Abs. 5 auch unterjährig geltend gemacht werden, wobei der Antrag nicht später als vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Verkehrsaufnahme zu stellen ist.
- (2) Der Antragsteller erhält auf Antrag auf der Grundlage eines bis zum 15.11.jJ zu erstellenden vorläufigen Bewilligungsbescheides für das folgende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des für das laufende Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen entfallenden Anteils der Mittel gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Die Mittel werden in 12 Monatsraten jeweils zum 4. Werktag an den Antragsteller überwiesen.
- (3) Der endgültige Bewilligungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises erstellt, wobei eine Zuweisung der nach dieser Satzung auszureichenden Mittel durch das Land Sachsen-Anhalt an den Altmarkkreis Salzwedel bereits erfolgt sein muss.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen vorgesehen sind.

§ 8

Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller hat zum 31. März des Folgejahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 zu erstellen und dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.
- (2) Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag rechnerisch nachzuweisen. Sollte sich hier ergeben, dass der ermittelte Zuschussbetrag unter dem gewährten Ausgleichsbetrag liegt, so ist auch der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 d) zu erbringen, dass die Restsumme entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA) eingesetzt worden ist. In einem dem Verwendungsnachweis beigefügten Sachbericht sind die entsprechenden Maßnahmen aufzuführen und ihre Wirksamkeit einzuschätzen.
- (3) Der Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 erfolgt mit dem Verwendungsnachweis. Soweit der Altmarkkreis Salzwedel mit einem nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterhält, der sich auf nach dieser Satzung ausgleichsfähige Verkehrsleistungen bezieht, kann der Landkreis verlangen, dass der Nachweis nach Satz 1 in Zusammenhang mit der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geforderten Nachweisführung (Nichtvorliegen einer Überkompensation) zu erfolgen hat.

§ 9

Prüfungsrecht

Dem Altmarkkreis Salzwedel wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüferecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 10

Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 10.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ vom 13.11.2011 in der geänderten Fassung vom 12.05.2014 außer Kraft.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1	Anforderungen an die Qualitätssicherung des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel
Anlage 2	Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen
Anlage 3	Verwendungsnachweis
Anlage 4	Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Ausgefertigt am: 13.12.2016

Dienstsiegel

J. Lu



Ziche
Landrat

Anforderungen an die Qualitätssicherung des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel

1. Generelle Qualitätsanforderungen

Bei der Umsetzung des Ausbildungsverkehrs sind die Vorgaben der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel und des Nahverkehrsplanes des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Spezifische Qualitätsanforderungen

- Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit bzw. zwischen Schulen, Aufgabenträger ÖPNV und Träger der Schülerbeförderung sowie Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung der Schülerbeförderung des Altmarkkreises Salzwedel zu gewährleisten
- Erstellung von Schulfahrplänen entsprechend des jeweiligen Schuleinzugsbereiches
- Jährliche Erarbeitung und Ausgabe von Informationsmaterial (Flyer Schülerbeförderung)
- Einhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
- Grundsätzliche Einhaltung der definierten maximalen Fahrzeiten
- Sicherung eines Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für Schüler ergibt

- Aufrechterhaltung grundsätzlich umsteigefreier Direktverbindungen bei der Schülerbeförderung im Grundschulbereich
- Umsetzung der Festlegungen der Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge
- Nachweis der Schulbustauglichkeit für die im Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeuge
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit im Ausbildungsverkehr
 - Mitarbeit bei der Ausbildung der Schulweghelfer
 - Koordinierung und Einsatz von Schulbusbegleitern
 - Durchführung Schulbustraining in Abstimmung mit den Schulen
- Teilnahme an Elternversammlungen vor Schulbeginn oder bei umfangreicher Schul- bzw. Fahrwegänderung

Anlage 2

An den
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Antrag

auf Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“
für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Juli für das folgende Jahr

Name des Verkehrsunternehmens (Firma): _____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Bankverbindung (IBAN, BIC, Geldinstitut): _____

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20__

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe der zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsleistungen. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 20__ bestätigt am __. __. 20__ Betrag _____ EUR

- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von _____ EUR

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 ff. der Satzung berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

- Dabei bedeuten:
- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
 - z erwartete Anzahl der vom Unternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
 - h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
 - w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
 - K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
 - n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. April 2017, Nr. 04

Der zu erwartende Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungs-fälle pro Jahr	Preis	erwartete Fahrgeld-erlöse pro Jahr
				[Personen/a]	€	€
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif)	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif)	1					
	2					
	3					
	4					
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	1					
	2					
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	1					
	2					
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N					
	1					
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N					
	1					
Summe						
Zuschlag 10 % gem. § 5 Abs. 3						
Gesamtsumme pro Jahr						

Hinweis:

Die vom Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu gewährenden Ausgleichsleistungen zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Anlage 3

An den
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Verwendungsnachweis

für erhaltene Ausgleichsleistungen gemäß der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“
für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. März des Folgejahres

Name des Verkehrsunternehmens (Firma): _____

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____

Bankverbindung (IBAN, BIC, Geldinstitut): _____

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis AZUBI	Preis vergleichbarer Fahrausweis Nichtausbildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis-Art		Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						

Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungs-fällen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. April 2017, Nr. 04

Fahrausweis-Art im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	1						
	2						
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	1						
	2						
Schülerwochenkarte (marego-Tarif)	N						
	1						
Schülermonatskarte (marego-Tarif)	N						
	1						
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung der Ausgleichsleistungen nach § 4

Gemäß § 4 ff. der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) berechnen sich die Ausgleichsleistungen wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

Dabei bedeuten:

E Erträge im Ausbildungsverkehr

z Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr

h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung

w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung

K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung

n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung der Ausgleichsleistungen verwendet:

ja:

nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel realisiert:

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	1			
	2			
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	1			
	2			
Schülerwochenkarte (marego-Tarif)	N			
	1			
Schülermonatskarte (marego-Tarif)	N			
	1			
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag 10 % gem. § 5 (3)				
Gesamtsumme Beförderungsfälle pro Jahr				

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. April 2017, Nr. 04

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=N} \text{verkaufte Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_{i, \text{Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der durch das Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

5. Ermittlung der Ausgleichsleistungen gemäß § 4 im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde, eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ Personenkilometer / a

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde, Sollkosten in Höhe von:

_____ EUR / a

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20__ wurden, bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ EUR/a

nachgewiesen.

d. Zuschussanspruch

Der Zuschuss errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./.
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Zuschussbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 12 Raten	
Ergebnis	
negativ: Nachzahlung, sofern der entsprechend § 1 Abs. 2 dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.	
positiv: Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.	

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Wirtschaftsprüger

Stempel/Siegel

Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 (1) ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden im laufenden Jahr 20__ verrechnet.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel/Siegel

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.

Die Kosten, Erlöse und damit die Ausgleichssumme sind für das Abrechnungsjahr 20__ bestätigt.

Die Rückzahlungsrechnung in Höhe von _____ EUR wird gestellt.

Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR wird für _____ 20__ angewiesen.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel/Siegel

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2015 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	142,5
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	119,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	131,0
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	120,3
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	99,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	116,1
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	134,6
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	112,3
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	95,8
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	117,9
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	92,3
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	145,5
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	108,5
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	125,6
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	125,6
Gesamt:	100,00 %		129,5

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG

über den Erörterungstermin im Anhörungsverfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserefassung Leetze

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Leetze und Anordnung von Schutzbestimmungen** findet statt

am Mittwoch, dem 24.05.2017 um 10.00 Uhr
im Sitzungssaal „Stadt Salzwedel“ in der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Salzwedel, den 27.03.2017

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) / Sperrung von Wald

Aufgrund §§ 5, 16 (5), 30, 31, 32 (3), 33 (2) und 36 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (LWaldG LSA) i. V. m. §§ 13 und 90 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (SOG LSA) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Waldrandbereichen mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Der Zeitraum für die Bekämpfung wird vom 20.04.2017 bis zum 31.05.2017 festgelegt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in den lokalen Medien und auf der Internetseite www.altmarkkreis-salzwedel.de durch den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gegeben.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf folgende Gemarkungen:
 - a. Fleetmark
 - b. Kerkau
 - c. Kleinau
 - d. Lohne
 - e. Sanne-Kerkuhn
 - f. Jeggeleben
 - g. Badel
 - h. Apenburg
 - i. Brüchau
 - j. Jemmeritz
 - k. Kakerbeck
 - l. Winkelstedt

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in der unteren Forstbehörde zu den Sprechzeiten einsehbar und können über das Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de amtliche Bekanntmachung als PDF - Datei abgerufen werden.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörden vorliegen. Horstschutzzonen werden nicht befliegen.

Flächen, die aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

4. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
5. Die betroffenen Flächen werden mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 h gesperrt. Durch das Landeszentrum Wald wird die Sperrung durch Ausschilderung kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
7. Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Sperrung der Flächen ergibt sich entgegen § 32 (1) S. 2 LWaldG LSA aus § 32 (3) LWald G LSA i. V. m. § 90 (1) SOG LSA.

Demnach kann die Fachaufsichtsbehörde gemäß § 86 (1) Nr. 1 SOG LSA in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der sachlich zuständigen Sicherheitsbehörde treffen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Da die Sperrung der Flächen in einem nicht zu trennenden Zusammenhang mit der Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner steht, war dies hier gegeben. Da die Maßnahme an sich durch das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, wird das Landeszentrum Wald

- die konkreten Termine wie unter Punkt 2 genannt, bekannt geben
- die Ausschilderung der gesperrten Flächen vornehmen.

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Anordnung der Bekämpfungsmaßnahme ergibt sich aus §§ 33 (2) und 36 LWaldG LSA.

Demnach ist die untere Forstbehörde für die Aufgaben und Befugnisse nach dem LWaldG LSA zuständig und übt die örtlich zuständige Forstbehörde die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten aus. Die Forstaufsicht umfasst u. a. die Einhaltung der Vorschriften des LWaldG LSA.

Nach § 5 (1) LWaldG LSA ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören laut § 5 (3) Nr. 4 bis 6 LWaldG LSA insbesondere

- der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorzubeugen
- Pflanzen vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitischen Einflüssen zu schützen
- biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen.

Das Landeszentrum Wald hat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit laut § 34 (3) Nr. 2 LWaldG LSA auf den betroffenen Flächen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners an den Waldrändern festgestellt. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben.

Zudem liegt in den viel besuchten Waldrändern durch den Eichenprozessionsspinner eine Gefahr nach § 3 Nr. 3a SOG LSA, da diese gesundheitsschädlich wirken können.

Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Für die erfolgreiche Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes einer wirksamen Bekämpfung, eine Ausbringung des Mittels aus der Luft erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird der Wirkstoff „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ verwendet, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitender Personen und in Waldrandnähe lebender Menschen.

Die Bekämpfungsmaßnahme und die damit verbundene zeitliche Sperrung der Fläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 5 (2) SOG LSA). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Wirkstoffes „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 5 (1) SOG LSA). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels und die damit verbundene Sperrung der Flächen festgesetzt werden.

Auf Grundlage des § 30 (1) S.1 LWaldG LSA werden die unter Punkt 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Die Sperrdauer wurde durch die Zulassungsbehörde für den Biozid- und den Pflanzenschutzmitteleinsatz festgelegt und dient der Vorbeugung.

Auf den behandelten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Punkt 8 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer

zer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

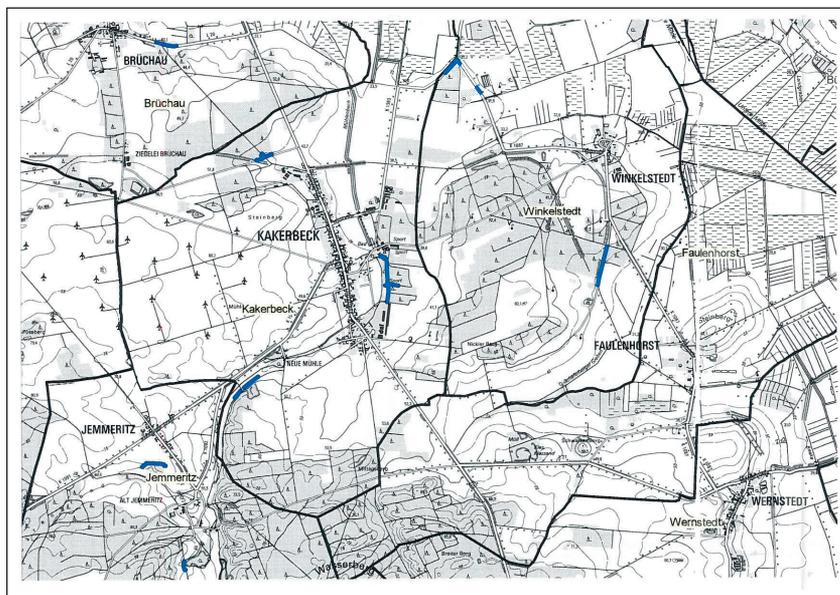
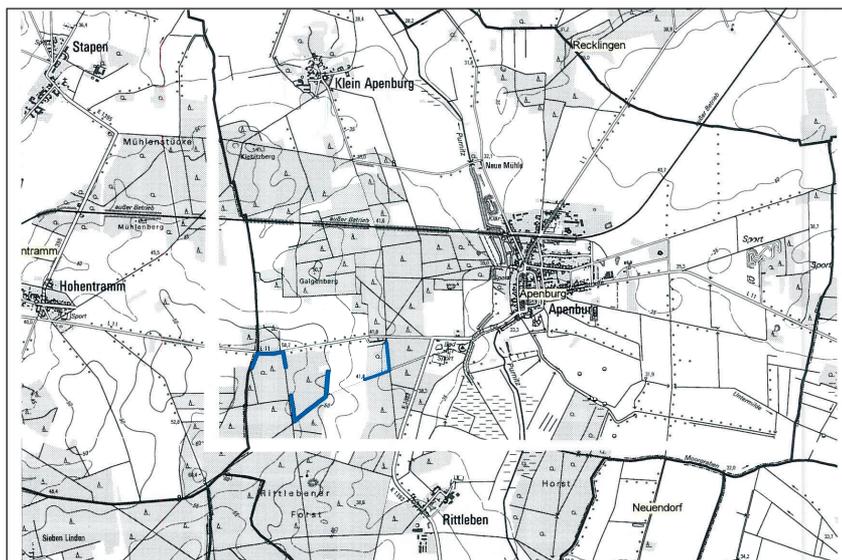
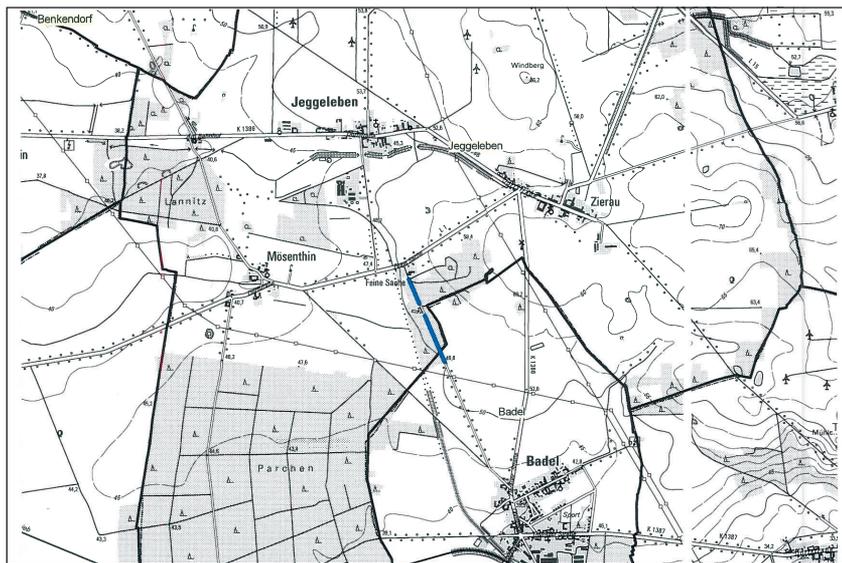
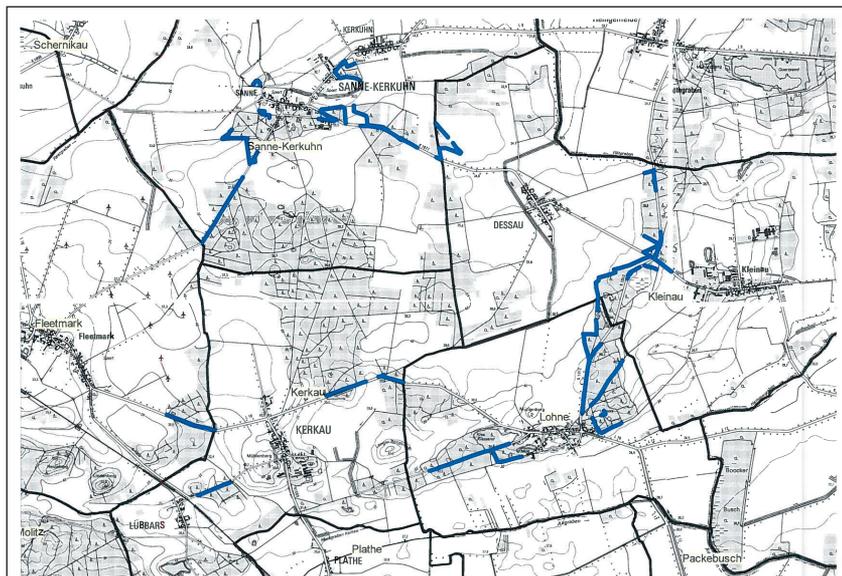
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, 19.04.2017

gez.
Ziche
Landrat



Hansestadt Salzwedel

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 01.02.2017 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse und die Fachausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

Artikel II

§ 14 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschüssen und in den Fachausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 03. April 2017

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel am 10.03.2017 unter dem Aktenzeichen 30.1.1-1512.455 genehmigt.

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fotovoltaik-Anlage Altes Sägewerk, 39638 Gardelegen OT Letzlingen“

Der vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 beschlossene vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaik-Anlage Altes Sägewerk, 39638 Gardelegen OT Letzlingen“ wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 03.03.2017, Aktz. T6313403 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaik-Anlage Altes Sägewerk in Letzlingen“ wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeacht-

lich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahren nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung **über die Benutzung der Bäder** **der Hansestadt Gardelegen (Haus- und Badeordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich aller Bäder der Hansestadt Gardelegen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Aufsichtspersonal oder weitere Beauftragte der Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Aufsichtspersonals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Hansestadt Gardelegen oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.
Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Hansestadt Gardelegen erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Gleiches gilt bei witterungsbedingter Schließung des Bades.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Personen mit gesundheitlichen Problemen müssen vor der Nutzung klären, ob für sie beim Baden besondere Risiken bestehen.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, der die Aufsichtspflicht obliegt.
- (6) Personen mit Neigung zu Krampf- und/oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet, der die Aufsichtspflicht obliegt.
- (7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,

• die an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden.

- (8) Besuchergruppen (z. B. Schulklassen) melden sich als solche an der Kasse und beim Aufsichtspersonal. Die Aufsichtspflicht des Gruppenleiters wird durch die Anwesenheit von badeigenem Aufsichtspersonal nicht berührt.

§ 5 Badbenutzung

- (1) Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, Ausspucken und das Wegwerfen von Glas, Flaschen, Büchsen oder anderen Gegenständen.
- (3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
Fluggeräte dürfen in den Bädern nicht betrieben werden.
- (4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (4) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
- (5) In den Becken ist die Verwendung von Reinigungs- oder Einreibemitteln untersagt. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
Die Benutzung von Schnorchel- und Tauchgeräten ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Schwimmflossen und -brillen, Sport- und Spielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (10) Seitliches Einspringen, springen von der Brücke, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Wasser und untertauchen anderer Personen sind untersagt.
- (11) Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbereiche benutzen.
- (12) Jeder Badegast hat die Durchschreitebecken zu benutzen.
- (13) Es ist untersagt an den Einstiegsleitern, Trennseilen und Einbauten zu turnen.
- (14) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- (15) Besuchergruppen (z. B. Schulklassen) melden sich als solche an der Kasse und beim Aufsichtspersonal. Die Aufsichtspflicht des Gruppenleiters wird durch die Anwesenheit von badeigenem Aufsichtspersonal nicht berührt.

§ 6 Fundsachen

- (1) Die in den Bädern gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Die Fundsachen werden innerhalb eines Monats an das Fundbüro der Hansestadt Gardelegen übergeben.
- (3) Sachen die eine halbe Stunde nach der Badezeit nicht abgeholt worden oder liegengeblieben sind, werden vom Personal der Bäder wie Fundsachen behandelt.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bäder obliegt der Hansestadt Gardelegen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines oder mehrerer Aufsichtspersonen und Hilfskräfte.
Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht auf dem Gelände der Bäder wird vom Aufsichtspersonal im Auftrage der Stadt Gardelegen ausgeübt.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann Hausverbot erteilt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
Das gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.
Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesent-

lich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 9 Unfälle

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Hansestadt Gardelegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 11 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in den Bädern können Ausnahmen und/oder Einschränkungen durch den Bürgermeister zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Bäder werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.5.1996 außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 28.03.2017

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Entgelttarif für die Freibäder der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgenden Entgelttarif beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Freibäder der Hansestadt Gardelegen werden Entgelte nach diesem Entgelttarif erhoben.
Das Entgelt ist beim Betreten der Bäder an der Kasse zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Das Entgelt beträgt für:

Gardelegen/Potzehne/Zichtau

- | | |
|---|----------|
| 1. Erwachsene | |
| Tageskarte | 3,00 € |
| Zwölfkarte | 30,00 € |
| Abendkarte (ab 18 Uhr) | 2,00 € |
| 5x Zwölfkarte | 90,00€ |
| 2.a Kinder bis zum vollendeten 2.Lebensjahr haben freien Eintritt. | |
| 2.b Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Sozialhilfe-/Arbeitslosengeld II-/ Grundsicherung-Empfänger | |
| Tageskarte | 2,00 € |
| Zwölfkarte | 20,00 € |
| Abendkarte (ab 18 Uhr) | 1,00 € |
| 5x Zwölfkarte | 60,00€ |
| 2.c Familien - ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für bis zu 3 Kindern (bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder) | |
| 5x Zwölfkarte | 220,00 € |
| Jedes weitere Kind | |
| 5xZwölfkarte | 15,00 € |

Die unter 2. genannten Personen müssen sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können. Auf Antrag stellt die Hansestadt Gardelegen (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen) eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen.

Gardelegen/Potzehne/Zichtau

- | | |
|---|-----------------|
| 3. Ausleihe/Aufbewahrung (außer Schließfach) | 1,00 € |
| Benutzung Strandkorb (soweit vorhanden) | 2,50 € |
| 4. Ermäßigte Karten | |
| 4. 1.Schulklassen, Kindertagesstätten aus der Hansestadt Gardelegen | |
| Je Gruppenmitglied außer Betreuer | 1,00 € |
| 4. 2.Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen (gegen Vorlage des Dienstausweises mit Lichtbild) als Gruppe oder Einzeln – | freier Eintritt |
| 4. 3.Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Gardelegen (gegen Vorlage des Dienstausweises mit Lichtbild) als Gruppe oder Einzeln – | freier Eintritt |
| 5. Schwimmkurs | 70,00 € |
| - Inkl. 1 Begleitperson, inkl. Urkunde und Abzeichen | |
| - nur für die Zeitdauer des Schwimmkurses inkl. Eintritt | |

6. Abnahme Schwimmstufe		5,00 €
7. Gutscheine		
Kinder (Tageskarte)		2,00 €
Erwachsene (Tageskarte)		3,00 €
Kinder (12-er Karte)		20,00 €
5x Zwölfkarte		60,00 €
Erwachsene (12-er Karte)		30,00 €
5x Zwölfkarte		90,00 €
Familien 5xZwölfkarte		220,00€

8. Alle Preise beinhalten die Umsatzsteuer.

§ 3 Gültigkeit der Karten

1. Tageskarten/Abendkarten gelten nur am Kauftag für einen zeitlich nicht beschränkten Besuch der Bäder innerhalb der Öffnungszeiten.
2. Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten findet keine Entgelterstattung statt.
3. Nicht in Anspruch genommene Zwölfkarten sind nicht übertragbar.
4. Tageskarten, Abendkarten und Zwölfkarten sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen keine Gültigkeit.

§ 4 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmen das Entgelt zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 12.03.2012 außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 28.03.2017

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch die Nutzung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässern, bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, bei Verunreinigungen, bei offenen Feuern im Freien, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Beschallungstechnik, bei allgemeinen Ausnahmen für die Sperrzeit, beim Umgang mit Tieren, beim unerlaubten Plakatieren und bei mangelhafter Hausnummerierung.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 666) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 06. 03. 2017 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit allen dazugehörenden Ortsteilen folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Generalklausel

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt weiterhin für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, unabhängig von ihrer Nutzung, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind/ist:

1. öffentliche Straßen; alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Tunnel sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Straßenbegleitgrün und Grünstreifen.
2. Fahrbahnen; diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.
3. Gehwege; diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne den Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszuwegungen und -durchgänge.
4. öffentliche Anlagen; gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der

Erholung der Allgemeinheit dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Grün- und Parkanlagen, Spiel-, Sport- und Bolzplätze.

5. öffentliche Einrichtungen; auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen befindliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Bänke, Stühle, Papierkörbe, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z. B. Zäune).
6. Fahrzeuge; Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Krankenfahrstühle, Gespannfahrzeuge, Fahrräder.
7. Lagern/dauerhaft verweilen; die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.
8. aggressives Betteln; ein besonders aufdringliches Verhalten durch die bettelnde Person, wie z. B. Verstellen des Weges, Verfolgung über eine längere Strecke, Suchen des Körperkontaktes, Einschüchtern durch Einsatz von Tieren, Ausstoßen von Verfluchungen.
9. Kleinstfeuer; offene Feuer, deren Menge an Brenngut 1 m³ nicht übersteigt. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Öfen und Behältnisse. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
10. Brauchumsfeuer; dienen der Brauchumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine Ortsgemeinschaft, Straßengemeinschaft, Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Brauchumsfeuer sind: Osterfeuer, Pfingstfeuer, Maifeuer, Oktoberfeuer, Weihnachtsbaumverbrennen. Brauchumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
11. umfriedeter Besitztum; ist ein Grundstück bzw. Gebäude, das durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das beliebige Betreten und Verlassen gesichert ist.

§ 4 Schutz von öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünanlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässern

- (1) Es ist untersagt:
 - a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässern, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen und Erbrechen gefährdet werden können,
 - b) öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer durch weggeworfene Gegenstände zu verunreinigen,
 - c) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
 - d) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen sowie andere Ent- und Versorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
 - e) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln,
 - f) an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen zu lagern/dauerhaft zu verweilen.
- (2) Es ist untersagt:
 - a) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund oder in die Regenlauf- oder Abwasserschächte gelangen,
 - b) die Unterboden- und Motorwäsche auf öffentlichen Straßen durchzuführen,
 - c) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- (3) Das Besteigen oder Erklettern von öffentlichen Einrichtungen, außer auf Kinderspiel- und Sportplätzen innerhalb ihrer gebotenen Bestimmung, ist verboten.
- (4) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.
- (5) Das zweckentfremdete Nutzen von Kinderspielplätzen sowie der Spiel- und Sportgeräte ist untersagt.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Schneeeüberhänge sowie Eiszapfen von den verantwortlichen Personen unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken, ausgenommen sind Weideflächen, die der Tierhaltung dienen, nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Kellerschächte und Luken, die in öffentliche Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Die Abdeckungen der Schächte und

Luken dürfen keine Behinderungen der Passanten darstellen.

- (4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Papierkörbe nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z. B. Obstresten, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentüchern und verwendeten Hundekottüten zu benutzen.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (3) Brauchumsfeuer und Feuer, deren Menge an Brenngut von 1 m³ übersteigt, sind mindestens 14 Tage vor Durchführung im Fachbereich Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.
- (4) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (6) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7 Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit Beschallungstechnik

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Beschallungstechnik durchführen will, hat dies der Hansestadt Gardelegen mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstalter, der Veranstaltungsort, die Art der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

§ 8 Allgemeine Ausnahme für die Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für
 - a) Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel
 - b) Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel.beginnt 5.00 Uhr.
- (2) Die allgemeine Ausnahme für die Sperrzeit gilt nur für nachfolgende Veranstalter:
 - a) Ortsgemeinschaft
 - b) Straßengemeinschaft
 - c) Glaubensgemeinschaft
 - d) Organisation oder Verein.

§ 9 Umgang mit Tieren

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnlichen Geräuschen die Nachbarn in ihrer Sonn- und Feiertagsruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hunde sind in einem Umkreis von 130 Metern rund um Schulen, Kindertagesstätten, Bushaltestellen, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen anzuleinen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde ebenfalls anzuleinen. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevor steht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind.
- (3) In den in den Anlagen 1 – 3 eingegrenzten Gebieten der Hansestadt Gardelegen sind Hunde generell an der Leine zu führen.
- (4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur Personen, die in der Lage sind, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund nach Abs. 2 und Abs. 3 zu führen.
- (5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
 - a) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen, gehetzt oder gebissen werden können,
 - b) öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt werden.
- (6) Das Badenlassen von Tieren in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.
- (7) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Anlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten ist verboten.
- (2) Wer unerlaubt Plakate angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zu deren unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungs-

pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 11 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihr bebautes Grundstück mit der von der Hansestadt Gardelegen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut lesbar sein. Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Hausnummer zu versehen,
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Hansestadt Gardelegen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Wenn von der Hansestadt Gardelegen eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 12 Ausnahmen

Die Hansestadt Gardelegen kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - Nr. 1) § 4 Abs. 1a unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässern sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt und aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen und Erbrechen gefährdet werden können,
 - Nr. 2) § 4 Abs. 1b öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt,
 - Nr. 3) § 4 Abs. 1c öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,
 - Nr. 4) § 4 Abs. 1d Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie andere Ent- und Versorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
 - Nr. 5) § 4 Abs. 1e auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt,
 - Nr. 6) § 4 Abs. 1f an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert bzw. dauerhaft verweilt,
 - Nr. 7) § 4 Abs. 2a Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund oder in die Regenlauf- oder Abwasserschächte gelangen,
 - Nr. 8) § 4 Abs. 2b auf öffentlichen Straßen Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,
 - Nr. 9) § 4 Abs. 2c in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge reinigt oder wäscht,
 - Nr. 10) § 4 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen, außer auf Kinderspiel- und Sportplätzen innerhalb ihrer gebotenen Bestimmung, besteigt oder erklettert,
 - Nr. 11) § 4 Abs. 4 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen nicht nur zum Zwecke der Notdurft aufhält,
 - Nr. 12) § 4 Abs. 5 Kinderspielplätze sowie Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
 - Nr. 13) § 5 Abs. 1 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an unmittelbar an der Straße liegenden Gebäudeteilen als verantwortliche Person nicht unverzüglich entfernt bzw. keine Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vornimmt,
 - Nr. 14) § 5 Abs. 2 entlang von Grundstücken, ausgenommen sind Weideflächen, die der Tierhaltung dienen, Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmende Personen oder Sachen beschädigt werden können, nicht ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - Nr. 15) § 5 Abs. 3 Kellerschächte und Luken, die in öffentliche Straßen hineinragen geöffnet lässt, obwohl dies die Benutzung nicht mehr erforderlich macht oder sie in diesem Fall nicht absperrt oder nicht so bewacht oder in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von den Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können, die Abdeckung der Kellerschächte und Luken nicht so gestaltet, dass sie keine Behinderung für die Passanten darstellt,
 - Nr. 16) § 5 Abs. 4 bereitgestellte Papierkörbe auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z. B. Obstresten, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentüchern und verwendeten Hundekottüten benutzt,
 - Nr. 17) § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen Feuer anzündet oder unterhält,
 - Nr. 18) § 6 Abs. 3 Brauchtumsfeuer und Feuer, deren Menge an Brenngut von 1m³ über-

steigt, nicht mindestens 14 Tage vor Durchführung im Fachbereich Sicherheit und Ordnung anzeigt,

- Nr. 19) § 6 Abs. 4 Satz 1 beim Abbrennen von Feuern nicht nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet,
- Nr. 20) § 6 Abs. 4 Satz 2 das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt,
- Nr. 21) § 6 Abs. 5 Feuer nicht von erwachsenen Personen ständig überwachen lässt, sowie die Feuerstelle verlässt, bevor sie vollständig abgelöscht ist, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist,
- Nr. 22) § 7 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Beschallungstechnik nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder nicht den Veranstalter, den Veranstaltungsort, die Art der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste vollständig angibt,
- Nr. 23) § 7 Abs. 2 die von der zuständigen Behörde nachgeforderten Unterlagen, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind, nicht nachreicht,
- Nr. 24) § 8 Abs. 1a) die Sperrzeit für Musik-, Tanz-, Theater – oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel nicht einhält,
- Nr. 25) § 8 Abs. 1b) die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel nicht einhält,
- Nr. 26) § 8 Abs. 2 nicht berechtigt ist, die allgemeine Ausnahme für die Sperrzeit in Anspruch zu nehmen,
- Nr. 27) § 9 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitzums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, nicht darauf achtet, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Sonn- und Feiertagsruhe stören,
- Nr. 28) § 9 Abs. 2, Satz 1 und 2 Hunde in einem Umkreis von 130 Metern rund um Schulen, Kindertagesstätten, Bushaltestellen, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt,
- Nr. 29) § 9 Abs. 2, Satz 3 bei Begegnung mit anderen Personen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
- Nr. 30) § 9 Abs. 3, Hunde in den in den Anlagen 1 – 3 eingegrenzten Gebieten der Hansestadt Gardelegen, nicht an der Leine führt,
- Nr. 31) § 9 Abs. 4 eine Person beauftragt einen Hund zu führen, die nicht in der Lage ist, gemäß Absatz 2 und 3, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
- Nr. 32) § 9 Abs. 5 a) als Tierhalter bzw. ein mit der Führung von Tieren Beauftragter nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen, hetzen oder beißen,
- Nr. 33) § 9 Abs. 5 b) nicht verhindert, dass Tiere öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigen,
- Nr. 34) § 9 Abs. 6 Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt,
- Nr. 35) § 9 Abs. 7 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich die durch Abkotung verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen entfernt,
- Nr. 36) § 9 Abs. 7 Satz 2 als Führer von Tieren das geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigung nicht mitführt und den Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen nicht vorweisen kann,
- Nr. 37) § 10 Abs. 1 unerlaubt Plakate anbringt,
- Nr. 38) § 10 Abs. 2 unerlaubt Plakate angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatie- rung in Auftrag gegeben hat und diese nicht unverzüglich beseitigt,
- Nr. 39) § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Hansestadt Gardelegen festgesetzten Hausnummer oder einer von der Hansestadt Gardelegen festgesetzten unnummerierten Hausnummer versieht oder diese nicht auf seine Kosten beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder im Bedarfsfall nicht erneuert,
- Nr. 40) § 11 Abs. 2 nicht arabische Zahlen verwendet und bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben nicht kleine Buchstaben verwendet,
- Nr. 41) § 11 Abs. 3 Satz 1 die Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, nicht gut lesbar anbringt
- Nr. 42) § 11 Abs. 3 a) die Hausnummer, wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, nicht neben oder über dem Hauseingang anbringt,
- Nr. 43) § 11 Abs. 3 b) die Hausnummer, wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, nicht an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anbringt,
- Nr. 44) § 11 Abs. 3 c) die Hausnummer, wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, nicht an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt anbringt,
- Nr. 45) § 11 Abs. 3 d) bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit einer Hausnummer versieht,
- Nr. 46) § 11 Abs. 4 wenn mehrere Gebäude, für die von der Hansestadt Gardelegen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen sind, als anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter nicht ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anbringt,
- Nr. 47) § 11 Abs. 5 Satz 1 wenn von der Hansestadt Gardelegen eine neue Hausnummer festgelegt wird, nicht die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr angebracht lässt,
- Nr. 48) § 11 Abs. 5 Satz 2 die alte Hausnummer nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form

§ 15 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 16 Inkrafttreten

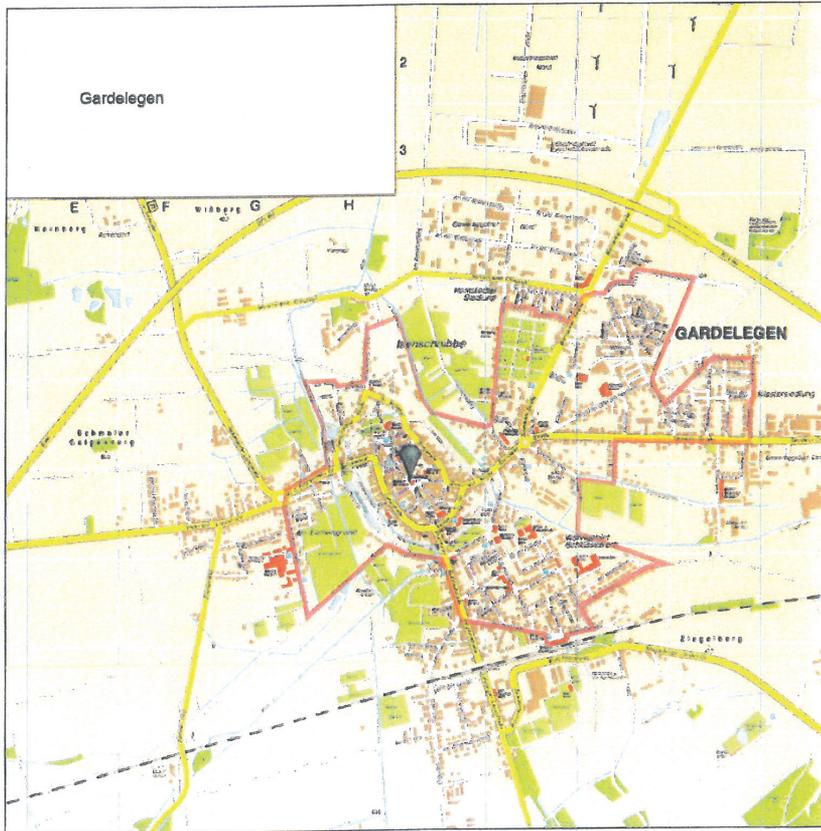
Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkrei-

ses Salzwedel in Kraft.

Gardelegen, den 29.03.2017

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Anlage I zu § 9 – Umgang mit Tieren



Anlage II zu § 9 – Umgang mit Tieren - OT Mieste



Anlage III zu § 9 – Umgang mit Tieren - OT Letzlingen



Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung Widmung öffentlicher Verkehrsfläche

Nachstehendes Straßenteilstück wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: östlichen Teils des Siedlungsweges (ehemals KfL- Gelände)
Beginn: westlich - Höhe Graben (Flurstück 93)
Ende: östlich - Einmündung in die Alte Bahnhofstraße
Katasterdaten: Gemarkung Kalbe (Milde) Flur 17 Flurstücke 75/1, 86/1 und 86/2 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 75/2

2. Einstufung

Die Widmung erfolgt zur Gemeindestraße.

3. Wirksamwerden

Nach Bekanntgabe im Amtsblatt und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist.

4. Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

5. Widmungsbeschränkungen

Straßenrechtliche Beschränkungen wurden nicht ausgesprochen.

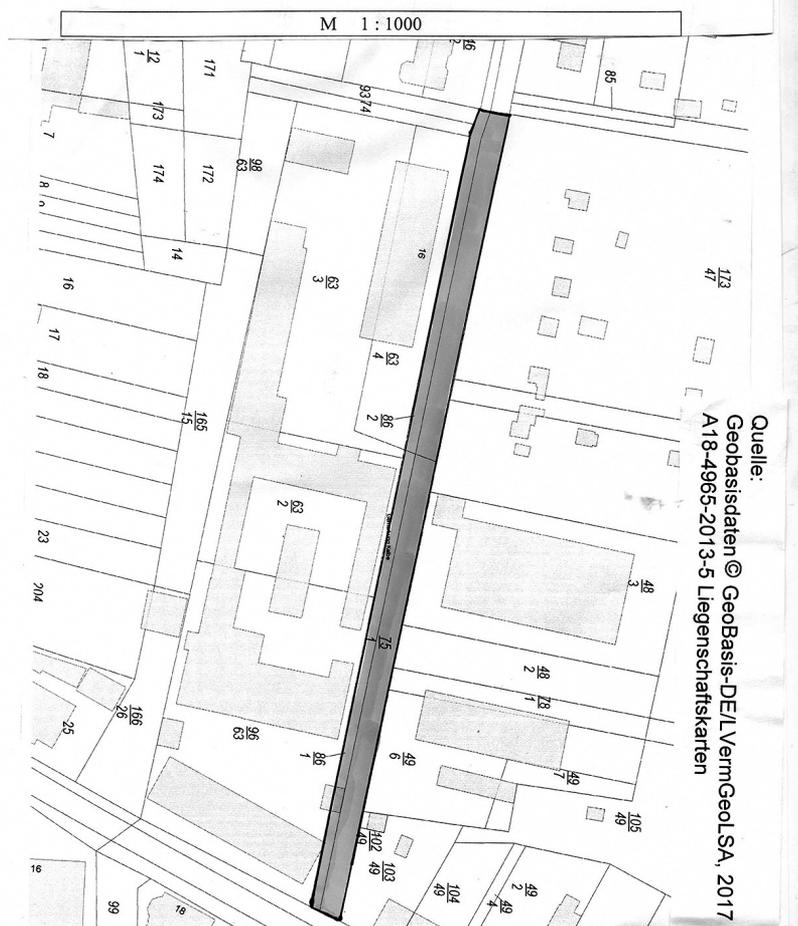
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kalbe Milde, den 30.03.2017

gez.
Ruth
Bürgermeister

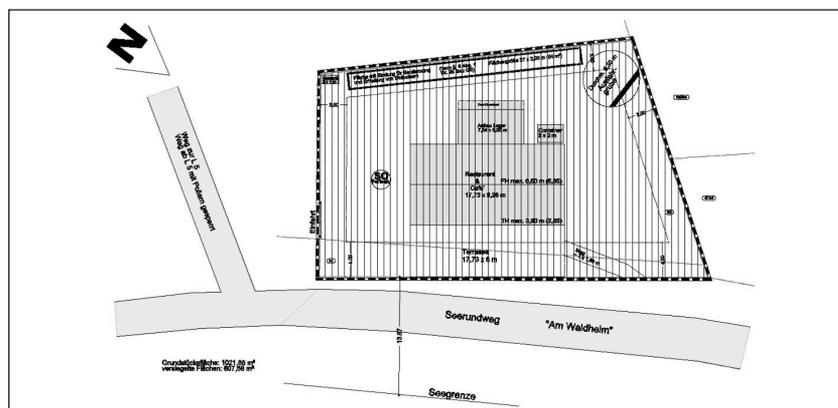
Widmung östlichen Siedlungsweg in Kalbe (Milde) auf Lageplan



Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan „Restaurant & Café“, 39619 Arendsee

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Restaurant & Café“, Gemarkung Arendsee, Flur 22, Flurstücke 82 und 84 gefasst. Der Stadtrat beabsichtigt die Ausweisung als Sondergebiet Erholung (Ferienhausgebiet).



Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan „Restaurant & Café“ erfolgt aufgrund der Antragstellung durch den Eigentümer Herrn Ingo Toch. Dieser beabsichtigt die Nutzung des ehemaligen Brauhauses & Café als Restaurant und Café. Weiterhin ist die Erweiterung des Gebäudes mit einem Anbau zu Lagerzwecken sowie die Nutzung der Fläche für Ferienappartements vorgesehen. Die Planfläche soll als Sondergebiet Erholung (Ferienhausgebiet) ausgewiesen werden. Desweiteren wurde in Vorbereitung der Planungsaufgabe festgestellt, dass durch den Voreigentümer bauliche Anlagen und Ausgleichspflanzungen nicht entsprechend der Baugenehmigung durchgeführt wurden. Eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse soll erfolgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung

in der Zeit vom 20. April 2017 bis einschließlich 22. Mai 2017

statt.

Jeder Bürger kann sich während dieser Zeit zu den allgemeinen Dienststunden

von	montags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	mittwochs	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	freitags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen Kenntnis verschaffen.

In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bedenken und Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Arendsee (Altmark), den 30. März 2017

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

SATZUNG

über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 28. März 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28. November 2016 beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 2

Im § 1 Abs. 1 (Allgemeines) wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Das Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Arendsee (Altmark).

§ 3

Der § 4 Abs. 1 (Höhe der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Sie beträgt pro Übernachtung 1,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der § 4 Abs. 3 (Höhe der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Saisonkurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Saisonkurtaxe angerechnet. Die Saisonkurtaxe beträgt 48 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Arendsee, 29. März 2017

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung)**

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Nachverdichtung von Wohnbauflächen im Bereich des Wohngrundstücks „Hauptstraße 47“ im Ortsteil Kleinau, als Maßnahme der Innenentwicklung.



Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ nebst Entwurf der Begründung und Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans zugestimmt und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Hiernach kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) verzichtet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB), von der Angabe (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“, nebst Entwurf der Begründung und Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, liegt zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

27.04.2017 bis einschließlich 29.05.2017

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) zu den allgemeinen Dienststunden

von montags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Stadt Arendsee (Altmark)
Bauamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Arendsee (Altmark), den 06.04.2017

gez.
Klebe
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Salzwedel, den 30.03.2017

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplans für das gesamte Bodenordnungsgebiet der Bodenordnung Wernstedt an.

Mit Wirkung vom 26.04.2017 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Bodenordnungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung für die Ortslage vom 01.08.2012, und für die Feldlage vom 09.04.2014 und deren 1. Änderung vom 13.06.2014 gemäß § 61a LwAnpG enden mit Ablauf des 25.04.2017.

Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufige Besitzregelung und deren 1. Änderung, sowie durch ergänzende Überleitungsbestimmungen. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes liegen vor. Die Beteiligten sind zum Bodenordnungsplan gehört worden. Widersprüche wurden nicht vorgebracht. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im

Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Das öffentliche Interesse überwiegt somit gegenüber den Interessen einzelner Beteiligter und den von ihnen gegebenenfalls einzulegenden Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
Bauer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
29410 Salzwedel, den 05.04.2017
Goethestraße 3 und 5

Abteilung 1
Bodenordnungsverfahren Engersen II
Verf.-Nr. 3.04.716.2029

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Engersen II

Gemarkung Engersen
Gemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Verf.-Nr. 3.04.716.2029

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Salzwedel, den 27.03.2017
Goethestraße 3 und 5,
29410 Salzwedel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung
In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurden mit Datum vom 10.01.2012 die Ergebnisse der Wertermittlung öffentlich bekannt gemacht. Hiermit werden die Ergebnisse der geänderten bzw. ergänzten Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie am 06.03.2017 bis 13.03.2017 ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin am 14.03.2017 erläutert worden sind. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren bestimmt.

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 06.03.2017 bis 13.03.2017 in den Räumen der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich in vorgenanntem Zeitraum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Informationen einzuholen. Im Anhörungstermin am 14.03.2017 wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Bei der Offenlegung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Hagen Krietsch

Dienstsiegel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 05.04.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Binde und Genzien

Flur(en) 1 – 4 und 1 – 8
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 05.04.2017
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Binde und Genzien

Flur(en) 1 – 4 und 1 – 8
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 05.04.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Jemmeritz

Flur(en) 1 – 5
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 05.04.2017
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Jemmeritz

Flur(en) 1 – 5
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Fleetmark hat am 16.02.2017 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2009 beschlossen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr der Friedhofsgebührenordnung wird ab 2017 wie folgt geändert:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben:

Fleetmark	12,00 €
Molitz	10,00 €
Kerkau	12,00 €
Lübbars	10,00 €
Rademin	15,00 €
Ladekath	15,00 €
Kassuhn	5,00 €
Schernikau	8,00 €

Fleetmark, 16.02.2017

gez. P. Behrens gez. F. Rossau
Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Fleetmark

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Fleetmark am 16.02.2017 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.03.2017 unter dem Aktenzeichen RT 74-7 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 24.03.2017

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben hat am 13.03.2017 für die kirchlichen Friedhöfe Jeggeleben, Zierau, Depekolk, Liesten und Benkendorf eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6 Punkt II. Friedhofsunterhaltungsgebühr der Friedhofsgebührenordnung wird ab 2017 wie folgt geändert:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben:

Jeggeleben	17,00 €
Zierau	12,00 €
Depekolk	23,00 €
Liesten	16,00 €
Benkendorf	20,00 €

Jeggeleben, 13.03.2017

gez. E. Lühmann gez. Julia Riebau
Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Jeggeleben

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Jeggeleben am 13.03.2017 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe des Ksp. Jeggeleben wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.03.17 unter dem Aktenzeichen RT 73 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 24.03.17

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Packebusch

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat am 16.02.2017 für den kirchlichen Friedhof Packebusch eine Ergänzung/Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

- § 17 der Friedhofsordnung vom 10.04.2002 wird im Abs. 1 um c) Gemeinschafturnengrabanlage ergänzt.
- Es wird der § 24a Gemeinschafturnengrabanlage eingefügt.
§ 24a Gemeinschafturnengrabanlage
(1) Gemeinschafturnengrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Beisetzungsplätze werden der Reihe nach durch den Gemeindegemeinderat vergeben.

(2) Die Namen und Daten der Verstorbenen müssen in einen Grabstein eingraviert werden.

Die vorgeschriebene Inschrift muss vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb in Auftrag gegeben werden.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet.
Sollten sich Blumen usw. auf der Gemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.

- Die Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 wird unter § 6 Punkt I Nr. 1 um c) Erwerb einer Grabstelle auf der Gemeinschafturnengrabanlage 605,00 Euro ergänzt.

Fleetmark, 16.02.2017

gez. M. Hemstedt gez. Pelchen
Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Packebusch

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Packebusch am 16.02.2017 beschlossene Ergänzung/Änderung zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Packebusch wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.03.2017 unter dem Aktenzeichen RT 78-01 der vorstehend genannten Ergänzung/Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Ergänzung/Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 24.03.2017

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Wasserverband Klötze

Nachtrag zum Wirtschaftsplan vom 24.11.2016 des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S.81) i. V. m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs.2 Nr.4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 6 und 13 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.04.2017 den folgenden Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.727.000,00	2.983.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.727.000,00	2.983.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	807.000,00	1.365.000,00
in den Ausgaben auf EURO	807.000,00	1.365.000,00

festgesetzt.

2. Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 662.200,00 EURO festgesetzt.

davon	Wasser	354.700,00 EURO
	Abwasser	307.500,00 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 03.04.2017

Lange
Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Der vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 05. April 2017 erteilt worden.

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 02.05.2017 bis 16.05.2017 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Klötze, den 06.04.2017


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61